

E2 Gegen Artikel 11 und Artikel 13, für eine Kultur- und Wissensflattrate!

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 09.03.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Europawahl 2019

1661 Auf Europaebene findet zurzeit eine Überarbeitung des Urheber*innenrechts statt.
1662 Der Europaabgeordnete Axel Voss ist zuständig für die Überarbeitung eines
1663 Rechtes, welches in seinen Grundzügen seit dem 18. Jahrhunderten Bestand hat. In
1664 Zeiten des Internets erfuhr es zahlreiche Änderungen, bei denen Versucht wurde
1665 geltendes Recht auf Entwicklungen des Internets hin anzupassen.

1666 Das aktuelle Urheber*innenrecht soll sich dabei offiziell auf den Schutz des*der
1667 Urheber*in konzentrieren. Tatsächlich schützt es jedoch die Rechte der
1668 Verwerter*innen, die die Werke verbreiten. Das größte Interesse an einer
1669 Veränderung des Urheber*innenrechts haben also die Verwerter*innen, die mit der
1670 Entwicklung des Internets um Umsatzeinbußen fürchten, tatsächlich jedoch immer
1671 höhere Umsätze und Gewinne erwirtschaften. Gleichzeitig werden die tatsächlichen
1672 Urheber*innen, die ihre Werke verbreiten möchten, mit Verträgen von den
1673 Verwerter*innen unter Druck gesetzt, von denen sie nicht leben können und damit
1674 in ihrer Existenz bedroht sind. (GRÜNE JUGEND, 2011) Aktuell erleben wir auch
1675 einen Paradigmenwechsel, bei denen viele Künstler*innen sich von Verwerter*innen
1676 lösen und ihre Werke selbst über YouTube und Twitch verbreiten und
1677 schlussendlich sogar davon leben können.

1678 Der Artikel 13 soll das Urheber*innenrecht neu regeln – und schafft damit
1679 bürokratische Monstren, die das Internet wie wir es kennen gefährden. Netzwerke,
1680 wie Facebook, Instagram, YouTube und Twitter sollen zukünftig Uploadfilter
1681 einsetzen, damit Urheber*innenrechtlich geschützte Werke nicht hochgeladen und
1682 damit freizugänglich gemacht werden können.

1683 Für viele kleinere Unternehmen ist ein solcher Uploadfilter nur durch den
1684 Menschen nicht zu bewerkstelligen. Es wird also eine Überwachungssoftware
1685 eingesetzt, die die Uploads der User*innen auf das Copyright prüfen sollen –
1686 sollte ein Urheber*innenrechtsverstoß vorliegen wird der Upload unterbunden.
1687 Damit wird eine zusätzliche Überwachung geschaffen, die nicht nur den
1688 Verwerter*innen nutzen würde, sondern auch durch staatliche Behörden genutzt
1689 werden könnte. Somit könnte auch die freie Meinungsäußerung eingeschränkt
1690 werden.

1691 Gleichzeitig soll mit Artikel 11 das Leistungsschutzrecht eingeführt werden. Es
1692 soll ein neues Geschäftsmodell für Verlage von Presseerzeugnissen entstehen, bei
1693 denen Artikel und sonstige Presseerzeugnisse lizenziert werden. Selbst kleinste
1694 Textpassagen, wie Überschriften, Absätze oder gar einzelne Sätze fallen dann
1695 unter dem Leistungsschutzrecht, für dessen Nutzung außerhalb des Verlages eine
1696 Lizenz notwendig wird.

1697 Der Artikel 11 wird damit das Internet in seinen Grundfesten erschüttern. Das
1698 Internet lebt von Links und Bezügen zu anderen Webseiten. In Google-
1699 Suchergebnissen werden Links zu Artikeln unter Angabe ihrer Überschriften und
1700 der Einleitung angeboten. Durch Posts in Facebook werden neben dem Titel und der
1701 Einleitung sogar ein Artikelbild präsentiert. Nicht nur Google und Facebook sind
1702 von dieser Änderung betroffen – auch kleinere Unternehmen und Startups müssten
1703 bei ihrer Geschäftstätigkeit das Leistungsschutzrecht beachten.

1704 Dies könnte unter anderem dazu führen, dass Dienste wie Google und Facebook
1705 entsprechende Funktionen gänzlich einstellen und damit kleinere Verlage, die
1706 unter Umständen frei lizenzieren, keine Chance mehr haben gefunden zu werden.
1707 Anbieter*innen wie Google und Facebook könnten sich aber auch dafür entscheiden
1708 nur diese Verlage auszuklammern, die auf ihr Leistungsschutzrecht bestehen –
1709 Fake-News-Verbreiter*innen würde damit eine größere Bühne geboten werden, da
1710 diese aus Gründen der größtmöglichen Verbreitung auf ihr Leistungsschutzrecht
1711 verzichten würden. Außerdem könnten Verlage ihre Presseerzeugnisse je nach
1712 Nutzung unterschiedlich lizenzieren. Presseverlage könnten so beispielsweise die
1713 Nutzung durch Facebook freilizenzieren, während Fake-News-Beobachtungsstellen
1714 und Fakten-Checker sehr hohe Lizenzgebühr zahlen müssten. Das
1715 Leistungsschutzrecht schützt und finanziert damit also nicht die Presse, es
1716 gefährdet die freie Presse.

1717 **Unser Gegenvorschlag ist dagegen keine Utopie – für eine Kultur- und**
1718 **Wissensflatrate!**

1719 Die GRÜNE JUGEND beschäftigt sich schon seit langem mit dem Urheber*innenrecht
1720 und die Entwicklung des Internet. Schon 2011 forderte die GRÜNE JUGEND eine
1721 Kulturflatrate. Es handelt sich hierbei um eine Pauschalabgabe, die zum Zugriff
1722 auf alle im Internet zur Verfügung stehenden Medien berechtigt und den
1723 Ersteller*innen von Inhalten proportional zu der Nutzung ihrer Werke und ihrer
1724 Beliebtheit ausgezahlt wird (GRÜNE JUGEND, 2011).

1725 Damals fassten Dienste wie Spotify, Napster und Netflix im Internet Fuß und
1726 entwickelten ein neues Nutzungs- und Bezahlmodell für Werke der Musik oder
1727 Filme. Heute sind Spotify und Netflix kaum noch wegzudenken. Viele Verlage
1728 nahmen sich an diesem neuen Geschäftsmodell ein Beispiel und adaptierten es in
1729 „Plus“-Angeboten.

1730 Die Kulturflatrate ist also keine Utopie mehr – sie ist schon jetzt existent und
1731 ihre Umsetzung zum Greifen nahe! Die Neuregelung des Urheber*innenrechtes ist
1732 also eine Chance für unsere Gesellschaft, Zugang zu Kultur und Wissen frei und
1733 bezahlbar zu machen und gleichzeitig die Ersteller*innen von Erzeugnissen und
1734 Werken fair zu entlohnen.

1735 Wir fordern daher eine europaweite Kultur- und Wissensflatrate – als
1736 Gegenkonzept zur Uploadfilter und Leistungsschutzrecht.

1737 Dabei muss eine solche Abgabe sozial gerecht, aber dennoch verpflichtend sein –
1738 ähnlich wie bei den Rundfunkgebühren. Wir wollen, dass die Gesellschaft für
1739 kulturelle Erzeugnisse, Wissen und Presse solidarisch aufkommt.

1740 Die Flatrate könnte dabei beispielsweise als Pauschalabgabe Teil der Kosten für
1741 den Internetzugang sein. Die eingenommenen Gelder werden dann von den Internet-
1742 Providern an Verteilungsinstitutionen weitergeleitet. Die
1743 Verteilungsinstitutionen ermitteln dann anhand der Beliebtheit von Werken den
1744 Auszahlungsbetrag an die Autor*innen von Werken und Erzeugnissen. Dabei können
1745 Nutzungszahlen, Meinungsumfragen, datenschutzkonforme Auswertung von Internet-
1746 Verkehrs und allgemeine Voting bei der Ermittlung der Verteilungshöhe eine
1747 Rolle spielen.

1748 Unser Vorschlag einer Kultur- und Wissensflatrate geht im Zeitalter des
1749 digitalen Wandels progressiv nach vorne. Es setzt dem Internet keine
1750 unkontrollierbaren und nicht-umsetzbaren Regularien auf und ermöglicht damit
1751 auch weiter eine freie und uneingeschränkte Entwicklung.

1752 Wir wollen, dass alle Menschen freien Zugang zu Wissen und Kunst haben. Dieser
1753 Zugang darf nicht länger abhängig vom Geldbeutel sein. In einer freien und
1754 gebildeten Gesellschaft verstehen wir diesen freien Zugang nicht nur als eine
1755 notwendige Voraussetzung, sondern auch als Grundrecht.

1756 Gegen Uploadfilter und Leistungsschutzrecht – für freien Zugang zu Wissen und
1757 Kultur, sowie gerechte Entlohnung von Künstler*innen und Journalist*innen – für
1758 eine Kultur- und Wissensflatrate!

Begründung

Der Antrag basiert auf die Beschlusslage der GRÜNEN JUGEND und bezieht sich auf sie:

<https://gruene-jugend.de/kulturflatrate-zugang-fur-alle/>

<https://gruene-jugend.de/sharing-is-caring-fur-ein-progressives-urheberinnen-und-nutzerinnenrecht/>